

# RS Dok 2011/9/23 94/8-BK/11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2011

## Norm

BDG §40 Abs2

BMG §10 Abs3

1. BMG § 10 heute
2. BMG § 10 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2025
3. BMG § 10 gültig von 21.02.1986 bis 31.03.2025

## Schlagworte

Befugnis des Bundesministers, einzelne Aufgaben an sich zu ziehen, keine Befugnis zum Entzug sämtlicher Aufgaben

## Rechtssatz

Unter dem Begriff „Angelegenheit“ im Sinne des § 10 Abs. 3 BMG ist eine einzelne inhaltlich abgrenzbare Aufgabe zu verstehen; ein gesamter ArbPl und alle damit verbundenen Aufgaben sind diesem Begriff nicht gleichzusetzen. Unter dem Begriff „Angelegenheit“ im Sinne des Paragraph 10, Absatz 3, BMG ist eine einzelne inhaltlich abgrenzbare Aufgabe zu verstehen; ein gesamter ArbPl und alle damit verbundenen Aufgaben sind diesem Begriff nicht gleichzusetzen.

Ungeachtet der nach § 10 Abs. 3 zweiter Satz BMG verankerten Rechte des BM können derartige Maßnahmen, wenn sie ein gewisses Ausmaß überschreiten, auch eine Verwendungsänderung des ursprünglich mit der selbstständigen Behandlung dieser Aufgaben betrauten Bea bewirken. Ungeachtet der nach Paragraph 10, Absatz 3, zweiter Satz BMG verankerten Rechte des BM können derartige Maßnahmen, wenn sie ein gewisses Ausmaß überschreiten, auch eine Verwendungsänderung des ursprünglich mit der selbstständigen Behandlung dieser Aufgaben betrauten Bea bewirken.

## Zuletzt aktualisiert am

03.11.2011

**Quelle:** Disziplarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,  
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>